



Stadt Bramsche

Umweltbericht

Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 207 „Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld/
Lindenquartier“ sowie 55. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück

Auftraggeber: Stadt Bramsche
Hansestraße 11
49565 Bramsche

Projekt: Bebauungsplan Nr. 207 „Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld/Lindenquartier“
und 55. FNP-Änderung

Berichtstyp: Umweltbericht

Projektnummer: 0903

Kurztitel: UB B-Plan Nr. 207 und 55. FNP- Änderung - *Vorentwurf*

Version: 1

Stand: 03/2026

Bearbeitung: David Beckmann, Dipl.-Biol. (Projektleitung)
Nina Wohlgemuth, M. Sc. Ökologie (Sachbearbeitung)

Datenlizenz: Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019



oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE/ BKG (2022)

Allgemeine Hinweise: Das vorliegende Gutachten haben wir neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir im vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und sonstiger Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beckmann'.



Alte Bielefelder Straße 1
33824 Werther (Westf.)
05203 9182090
mail@stadtlandkonzept.de

INHALT

1	Einleitung – Veranlassung und rechtliche Grundlagen	1
1.1	Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans	2
1.1.1	Lage des Plangebietes	3
1.1.2	Beschreibung der Festsetzungen	3
1.1.3	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.2	Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen	4
1.2.1	Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen	4
1.2.2	Fachplanungen.....	4
1.2.3	Schutzgebiete und Schutzausweisungen.....	4
2	Art der Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren)	7
2.1	Darstellung der projektbedingten Umweltauswirkungen	7
2.2	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Bau- und Betriebsphase	9
3	Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung	10
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	10
3.2	Bestandsaufnahme	11
3.3	Bewertungsmethodik	12
4	Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose	14
4.1	Tiere	14
4.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	14
4.1.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	16
4.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	16
4.1.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	17
4.2	Pflanzen	17
4.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	17
4.2.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	18
4.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	18
4.2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	18
4.3	Fläche.....	18
4.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	18
4.3.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	19
4.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	19
4.3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	19
4.4	Boden.....	19
4.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	19
4.4.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	20
4.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	20
4.4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	21

4.5	Wasser	21
4.5.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	21
4.5.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	22
4.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	22
4.5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	23
4.6	Luft und Klima	23
4.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	23
4.6.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	24
4.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	24
4.6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	24
4.7	Landschaft	25
4.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	25
4.7.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	26
4.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	26
4.7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	27
4.8	Biologische Vielfalt	27
4.8.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	27
4.8.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	27
4.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	28
4.8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	28
4.9	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	28
4.9.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	28
4.9.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	29
4.9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	30
4.9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	30
4.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	30
4.10.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	30
4.10.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	30
4.10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	30
4.10.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	31
4.11	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	31
4.12	Zusammenfassung der Bestandsaufnahme sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen	33
4.13	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	33
5	Gliederung des Umweltberichtes im weiteren Verfahren	34
6	Geplante Methodik zur Ermittlung der Eingriffsintensität	35
7	Literatur- und Quellenangaben	36

ANLAGEN

Anlage 1 Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Anlage 2 Kriterien der schutzgutbezogenen Bewertung

1

Einleitung – Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Bramsche möchte das Bahnhofsumfeld neu ordnen. Hierfür wurde ein städtebauliches Entwicklungskonzept „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld“ erstellt und beschlossen. Die Aufstellung des B-Plan Nr. 207 „Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld – Lindenquartier“ hat das Ziel, die festgestellten städtebaulichen Missstände und Restriktionen zu beheben. Der Geltungsbereich schließt östlich an die Bahn an und umfasst eine Fläche von etwa 3 ha (Abbildung 1). Parallel soll der Flächennutzungsplan zum 55. Mal geändert werden.

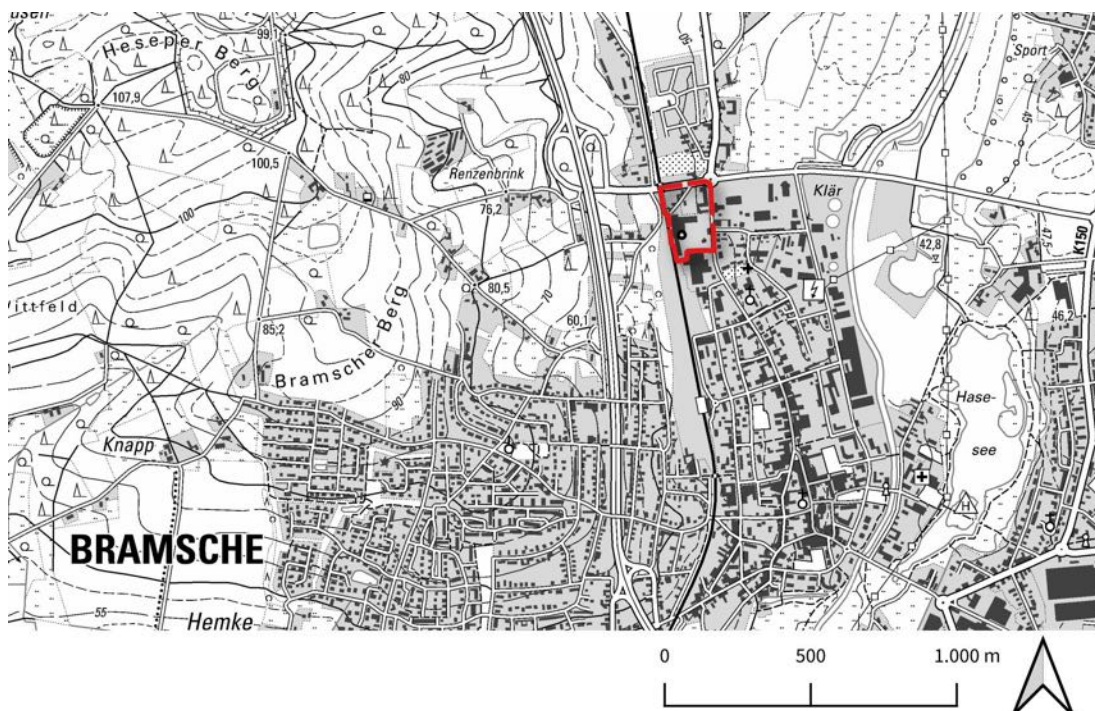


Abbildung 1 Übersichtskarte zur räumlichen Einordnung des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 207 (rot)

Bei dem vorliegenden Umweltbericht handelt es sich um einen *Vorentwurf* zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen des Bebauungsplanes, entsprechend der im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweise und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, fortgeschrieben.

Nach Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Erweiterung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. In einem sog. Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben

und bewertet. Die Gemeinde hat nach Auffassung des § 2 a BauGB den Umweltbericht für das Aufstellungsverfahren als gesonderten Teil in die Begründung aufzunehmen.

Die Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die in der Umweltprüfung ermittelten Umweltbelange sind sachgerecht in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Wie eingangs beschrieben, sollen mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 207 die planungsrechtlichen Voraussetzungen neu geordnet werden. Die aktuellen planungsrechtlichen Vorgaben sind nicht mehr zeitgemäß und tragen nicht mehr zu einer angemessenen städtebaulichen Entwicklung des Quartiers bei. Angestrebt wird in dem Quartier ein Mix aus Wohnen, nicht störendem Gewerbe, Dienstleistungen sowie einem Kindergarten (Abbildung 2).



Abbildung 2 Auszug aus der Städtebaulichen Rahmenplanung Bramsche mit Darstellung des Geltungsbereiches (schwarz)

1.1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt im Norden der Stadt Bramsche, östlich der Eisenbahn. Das Gebiet wird nördlich von der Straße *Zur Stiege* und östlich von der *Lindenstraße* eingefasst.

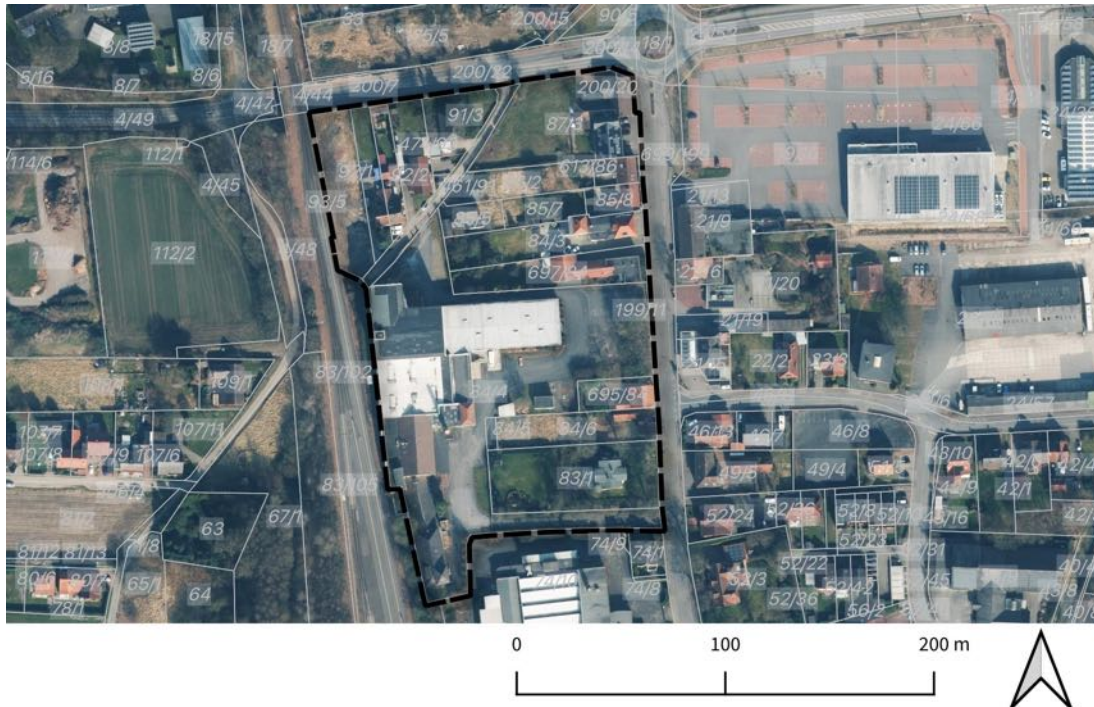


Abbildung 3 Flurstücke des Geltungsbereiches

Die vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke werden im weiteren Verfahren festgesetzt und tabellarisch aufgeführt.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen

Wird im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingearbeitet. Informationen hierzu können der Begründung und der Plandarstellung des Bebauungsplans entnommen werden.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3 ha.

Weitere Informationen werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingearbeitet. Zum jetzigen Zeitpunkt wird auf die Begründung und die Plandarstellung des Bebauungsplans verwiesen.

1.2 Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Im Folgenden werden die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, wiedergegeben. Zudem wird erläutert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

1.2.1 Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Für die einzelnen, in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter werden innerhalb der Fachgesetze Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen.

Die wesentlichen Zielaussagen der zu berücksichtigen Fachgesetze werden in Anlage 1 zusammengefasst.

1.2.2 Fachplanungen

Bezüglich der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie der Darstellungen des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans wird auf die Begründung zum Vorhaben verwiesen.

Als umweltrelevante Fachplanung ist der hier gültige Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 der Stadt Bramsche zu nennen, der jedoch nicht digital einsehbar ist. Weiterhin wird derzeit ein neuer Landschaftsplan aufgestellt, zu dem jedoch keine Infos digital vorliegen.

1.2.3 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Nachfolgend werden die bekannten Schutzgebiete sowie schutzwürdigen Bereiche herausgestellt. Die Informationen stammen aus den Darstellungen des niedersächsischen Umweltinformationssystems NUMIS.

Biotop- und Artenschutz

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

■ Biotopschutz

Eine Beschreibung und Beurteilung der bestehenden Biotoptypen erfolgt in Kapitel 4.2. Nachfolgend werden die bekannten schutzwürdigen Biotope herausgestellt.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG ist das „Feuchtgebiet am Bahnhof Bramsche“ (KRIS-Nr. 73150140095, GB-OS-3513-116) in ca. 80 m Entfernung. Innerhalb dieses geschützten Biotopes herrschen die Biotoptypen „nährstoffreiche Nasswiese“ sowie drei verschiedene „Landröhrichte“ vor.

Etwa 1.500 m östlich wurde ein Stillgewässer (*Darnsee*) als Fläche mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz im Rahmen der „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen 1984-2004“ kartiert.

■ Artenschutz

Eine Bewertung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen bzw. Auswirkungen erfolgt in Form einer separat durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese wird im weiteren Verfahren erstellt. In Bezug auf die möglichen Auswirkungen werden konkrete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt, die das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG verhindern.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im weiteren Verfahren in den Umweltbericht aufgenommen.

Weitere Schutzgebietsausweisungen

Neben den für den Biotop- und Artenschutz relevanten schutzwürdigen Bereichen werden im Folgenden weitere Schutzgebietsausweisungen betrachtet.

■ Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von etwa 1,5 km zum Geltungsbereich. Das NSG „Darnsee“ (NSG-WE-00003) dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Darnsee“. Es handelt sich um einen natürlichen Erdfallsee.

■ Natura 2000-Gebiete (Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Das FFH-Gebiet „Darnsee“ (DE-3513-331 bzw. Nr. 318) überlagert sich mit dem NSG „Darnsee“. Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der prioritären Lebensraumtypen 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davalliana*“ und 91D0* „Moorwälder“ und des übrigen Lebensraumtyps 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“. Zusätzlich soll der Lebensraumtyp 9190 „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ auf mind. 1,0 ha Fläche im Erhaltungsgrad B erhalten werden.

Vogelschutzgebiete liegen nicht im Nahbereich des Vorhabens.

■ Landschaftsschutzgebiete

Etwa 300 m westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG-OS-00050).

■ Naturpark

Der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP-NDS-00004) befindet sich etwa 50 m westlich sowie 70 m nordöstlich des Geltungsbereiches.

■ Naturdenkmale

Etwa 2,5 km nordöstlich ist ein Naturdenkmal („Honigmoor“, ND-OS-00100) vorhanden.

■ Wasserschutz

Östlich des Geltungsbereiches in etwa 450 m Entfernung befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Hase (Verordnungsfläche, 826) in flächenhafter Ausdehnung. Daran angrenzend reicht bis an die Lindenstraße das Risikogebiet der Hase.

(Trink-)Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Umfeld des B-Plans.

2

Art der Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren)

Wirkfaktoren stellen die vorhabenspezifischen Einflussgrößen dar, die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf einzelne Schutzgüter hervorrufen können.

2.1 Darstellung der projektbedingten Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben und den Planungen, die mithilfe der Bauleitplanung vorbereitet bzw. umgesetzt werden, sind Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter verbunden. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist von dem Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes abhängig.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Wirkfaktoren und daraus resultierende Eingriffsfolgen unterschieden.

Unter den **baubedingten Wirkfaktoren** werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme. Sie sind i. d. R. mit langanhaltenden bzw. dauerhaft nachteiligen oder vorteilhaften Folgen verbunden.

Durch den Bauleitplan beabsichtigte Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei (unvorhersehbaren) Störungen, werden als **betriebsbedingte Wirkfaktoren** definiert.

■ Differenzierung der Projektwirkungen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Tabelle 1 stellt die zu erwartenden Wirkfaktoren auf die betroffenen Schutzgüter zusammenfassend dar.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anlage 1 des BauGB erstreckt sich die vorgenommene Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

Tabelle 1 Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffenes Schutzgut
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch Baustelleinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> Biotopverlust/ -degeneration [d, v, =, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere und Pflanzen Boden/ Fläche Klima/ Luft Wasser
<ul style="list-style-type: none"> Baufeldräumung (Gehölzrodungen) 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen [d/i, st, =/ >, -] Verlust von Lebensraum [d/i, st, =/ >, -] Veränderung der Oberflächeneigenschaften [d/i, st, =/ >, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere und Pflanzen Boden/ Flächen Klima/ Luft
<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch Baubetrieb bzw. Lärmemissionen Erschütterungen Optische Störungen bzw. Lichtemissionen durch Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Störung der Fauna [d/i, v, <, +/-] Temporäre Störung Landschaftserleben [i, v, g, <, -] Temporäre Leistungsbeeinträchtigung; Belästigung; Behinderung der akustischen Kommunikation (Erholen, Wohnen, Arbeiten) [i, v, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere
<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch menschliche Präsenz 	<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere
<ul style="list-style-type: none"> Bauwerksgründung, Grundwasserhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Grundwasserangebotes [d, v, <] 	<ul style="list-style-type: none"> Wasser Pflanzen (indirekt)
<ul style="list-style-type: none"> Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Bodendegeneration mit Verdichtungen [d, v, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere und Pflanzen Boden/ Fläche Wasser
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, dadurch ggf. Barrierewirkung und Zerschneidung 	<ul style="list-style-type: none"> Biotopverlust [d, st, <, -] Verlust von Erholungsflächen [d, st, g, =, -] Bodenverlust/ -degeneration [d, st, <, -] Verringerung der Versickerungsrate/ Veränderung von Grundwasserdeckschichten [d, st, g, <, -] Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse [d, st, g, <, -] Verlust von Landschaftselementen, Verlust der Eigenart [d, st, g, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere und Pflanzen Boden/ Flächen Klima/ Luft Wasser Landschaft
<ul style="list-style-type: none"> Scheuchwirkung durch Kulissenefekte des geplanten Vorhabens Barrierewirkung, Zerschneidung durch Bauwerk 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust [i, st, =, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere
<ul style="list-style-type: none"> Eingriff in das Landschaftsbild durch neue Baukörper 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes [i, st, =, -] Beeinträchtigung Erholungsfunktion [d, st, g, <, =] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Landschaft
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch menschliche Präsenz 	<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere
<ul style="list-style-type: none"> Barrierewirkung, Zerschneidung 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust [i, st, g, =, -] Störungen der Fauna [i, st, g, =, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere
<ul style="list-style-type: none"> Optische Störungen bzw. Lichtemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen von Tieren [d, st, g, =, -] Störungen Landschaftserleben [d, st, g, =, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere Landschaft
<ul style="list-style-type: none"> Schallemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Immissionsbelastung [d, st, g, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere

Abkürzungen der Art der Umweltauswirkungen

d	Direkte Auswirkungen	v	Vorrübergehende Auswirkungen
i	Indirekte Auswirkungen	<	Kurzfristige Auswirkungen
s	Sekundäre Auswirkungen	=	Mittelfristige Auswirkungen
k	Kumulative Auswirkungen	>	Langfristige Auswirkungen
g	Grenzüberschreitende Auswirkungen	+	Positive Auswirkungen
st	Ständige Auswirkungen	-	Negative Auswirkungen

2.2 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Bau- und Betriebsphase

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Prognose soll erfolgen unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Bei einigen dieser Punkte handelt es sich meist um allgemeine Umweltziele, welche im Bereich der Umweltprognose nur schwer zu beschreiben sind. Diese Punkte werden daher im Rahmen der Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose in Kapitel 4 schutzgutbezogen berücksichtigt.

3

Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung

Für das Umfeld des geplanten Vorhabens erfolgt eine Bestandsaufnahme und -bewertung anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter. Die Gliederung des vorliegenden Berichts orientiert sich dabei weitestgehend an den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB.

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Entsprechend der unterschiedlichen Reichweiten möglicher umweltrelevanter Auswirkungen (vgl. Wirkfaktoren in Kapitel 2) des Vorhabens auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter wird eine schutzgutbezogene Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraumes vorgenommen.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird der an den Geltungsbereich angrenzende Raum in einer Tiefe von 100 m in das Untersuchungsgebiet (UG) einbezogen.

Für Arten und Lebensgemeinschaften (Schutzgut Tiere) wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Umfeld von 500 m um das Plangebiet untersucht.

Die nachfolgende Abbildung 4 stellt die wesentlichen Untersuchungsgebiete dar.



Abbildung 4 Darstellung des Geltungsbereiches und der betrachteten Untersuchungsgebiete

3.2 Bestandsaufnahme

Für die in Kapitel 4 dargelegte Bestandserfassung wurden und werden folgende Daten ausgewertet bzw. folgende Untersuchungen vorgenommen:

- Faunistische Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie Heuschrecken aus dem Jahr 2021 (NWP Planungsgesellschaft mbH, 2021)
- Städtebauliche Rahmenplanung Bramsche – Bahnhofsumfeld (stadtlandschaft; Droste, Droste & Urban Architekten BDA, 2023)
- Fachbeitrag Schallschutz, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 „Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld – Lindenquartier“ (Verkehrslärm) (RP Schalltechnik, 2025)
- Auswertung folgender relevanter Geoserver bzw. wms-Dienste:
 - NUMIS - Das niedersächsische Umweltportal (Zugriff: 10. Oktober 2025); <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>
 - Umweltkarten Niedersachsen (Zugriff: 10. Oktober 2025); <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>
 - NIBIS-Kartenserver (Zugriff: 10. Oktober 2025); <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- Digitaler Umweltatlas des Landkreises Osnabrück (Zugriff: 10. Oktober 2025); <https://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?project=ua&client=flex>

3.3 Bewertungsmethodik

Nachfolgend wird die angewendete Bewertungsmethodik erläutert, die in Kap. 4 Anwendung findet.

■ Bewertung des derzeitigen Schutzgutzustands

Die Bestandsaufnahme stellt den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung). Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt hierbei verbal-argumentativ, unter Zuhilfenahme der in Anlage 2 aufgelisteten Kriterien.

Die Bewertung der jeweiligen Schutzgüter erfolgt in drei Wertstufen (Tabelle 2):

Tabelle 2 Bewertung der Schutzgüter

Wertigkeit/ Empfindlichkeit		Indikatoren
+	Hoch	• Es liegt eine besondere Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit des Schutzgutes entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien vor. Eine hohe Wertigkeit entspricht dem „Referenzzustand“ eines Schutzgutes mit keinen bis höchstens geringfügigen Belastungen durch den Menschen.
0	mittel	• Schutzgüter mit einer mittleren Wertigkeit weisen keine Besonderheiten in Bezug auf ihre Funktionserfüllung auf. Im Regelfall handelt es sich um Ausprägungen einer „Normallandschaft“, die (im geringen Umfang) anthropogene Vorbelastungen aufweisen.
-	gering	• Eine geringe Wertigkeit ist insbesondere immer dann gegeben, wenn das betroffene Schutzgut durch starke anthropogene Belastungen geprägt ist.

■ Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan definiert mit seinen planerischen und textlichen Festsetzungen die planerischen Elemente, die umweltrelevante Wirkungen verursachen und nach folgenden vier Kriterien bewertet und differenziert beurteilt werden (Tabelle 3):

Tabelle 3 Bewertung Auswirkungen und deren Indikatoren in Anlehnung an Kaiser (2013)

Bezeichnung der Auswirkungen		Indikatoren
+	Positive Auswirkungen (Förderbereich)	<ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Schutzgut wird durch die Planungen positiv beeinflusst, sodass eine Entlastung zu erwarten ist. Das Schutzgut übernimmt nach Umsetzung der Planungen eine höhere Funktion als bislang.
0	Keine bzw. sehr geringe Auswirkungen/ Neutral (Vorsorgebereich)	<ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten bedeutsam, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Beeinträchtigung gemessen an der umgebenden Bebauung (Vorbelastung) vergleichbar oder geringer. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese im Regelfall nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
-	Negative Auswirkungen (Belastungsbereich)	<ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig.
--	Besonders negative Auswirkungen (Unzulässigkeitsbereich, in Ausnahmefällen)	<ul style="list-style-type: none"> In Ausnahmefällen sehr Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 1.2 aufgeführten Fachpläne und Fachvorschriften gesetzten Maßstäbe. Die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte stellen hierbei die Obergrenze dar (diese können im Rahmen der Bauleitplanung nur als Orientierung herangezogen werden). Mit diesen Kriterien werden die Bedeutung und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Zusätzlich sind die nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen besonders zu berücksichtigenden Bestimmungen zum Arten- und Gebietsschutz zu beachten.

4

Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), § 1 Absatz 6 Nr. 7c BauGB (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt), § 1 Absatz 6 Nr. 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie § 1 Absatz 6 Nr. 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet (Basisszenario).

Die Reihenfolge der jeweiligen Schutzgüter orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB.

4.1 Tiere

Bei dem Schutzgut Tiere steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für Tiere. Daraus abgeleitet sind also vor allem die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

4.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Für das Bahnhofsumfeld besteht eine Kartierung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Heuschrecken. Diese wurde im Jahre 2021 durchgeführt und das darin betrachtete UG deckt den hier betrachteten Geltungsbereich in östlicher Ausdehnung nicht vollständig ab. Es ist nicht geplant weitere faunistische Untersuchungen durchzuführen.

Als zusätzliche Daten wurden die für den betroffenen Messtischblattquadranten (3513-4) angegebenen Arten gem. den Vollzugshinweisen Niedersachsen (NLWKN, 2011) bzw. Brutvogelatlas Niedersachsen (Krüger, 2014) als planungsrelevant eingestuft Arten für die angrenzenden MTB-Quadranten ausgewertet. Ergänzend werden Hinweise aus der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück zur Fauna aufgeführt.

■ Avifauna

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden fünf Haussperling-Brutpaare (dreimal Brutnachweis, zweimal Brutverdacht) sowie ein Turmfalken-Brutpaar (Brutnachweis) erfasst. Als Fazit kommt das faunistische Gutachten zu dem Schluss, dass das betrachtete UG als innerörtliches Brutgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel besitzt (NWP Planungsgesellschaft mbH, 2021).

Weitere Aussagen zu vorkommenden Arten können darüber hinaus nur aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen getroffen werden und werden im weiteren Verfahren mit Hilfe des Brutvogelatlas für Niedersachsen und Bremen in den betroffenen MTB-Quadranten geprüft (Krüger, 2014).

■ Säugetiere

Systematische Erfassungen von Fledermäusen innerhalb des Gebietes erfolgten nicht. Die faunistische Untersuchung aus dem Jahr 2021 erfasste Fledermäuse lediglich angrenzend zum Geltungsbereich. Ein Vorkommen häufiger, im Offenland jagender Arten, die Gehölzbestände wie die angrenzenden Gehölze und Hecken aber auch Gebäude im Umfeld als Quartiere nutzen, ist wahrscheinlich.

Auf der Website „Batmap.de“ werden keine Nachweise von Fledermäusen im Umfeld der Planung angegeben (NABU Niedersachsen, 2024). In dem betroffenen Messtischblattquadranten werden die Arten Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus dargestellt.

Weitere systematische Untersuchungen von Säugetierarten erfolgten nicht. Aufgrund der Nähe zur *Hase* lassen sich jedoch Arten bzw. Neozoen wie Nutria, Waschbär, Marderhund oder Bismarckratte nicht vollständig ausschließen.

Im Offenlandbereich im nördlichen und westlichen Teil des UG lässt sich ein Vorkommen von Niederwildarten wie z. B. Fuchs, Feldhase, Kaninchen oder Marder nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist auch ein Vorkommen von Rehwild anzunehmen. Darüber hinaus ist im Offenlandbereich das Vorhandensein von Wühl- und Spitzmäusen sicher anzunehmen. Hierzu zählen Waldmaus, Rötelmaus, Spitzmäuse der Gattung *Sorex*, aber auch der Maulwurf.

■ Amphibien und Reptilien

Im Umfeld des Plangebietes sind mit mind. vier wasserführenden Gräben und der *Hase* Gewässer vorhanden; östlich befindet sich ein Stillgewässer. Daher kann ein Vorkommen von häufig auftretenden Amphibienarten wie Erdkröte und Grasfrosch oder Teich- und Fadenmolch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen dieser Arten innerhalb der innerstädtischen Bereiche des Untersuchungsgebietes ist sehr unwahrscheinlich. Im östlichen Teil des UG ist ein Vorkommen insb. häufiger Amphibienarten aber durchaus denkbar.

Im betroffenen Messtischblattquadranten werden die Arten Kreuzkröte, Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch gelistet. Auch die Reptilien Schlingnatter und Zauneidechse werden im Messtischblattquadranten aufgeführt. Ein Vorkommen im Geltungsbereich wird jedoch ausgeschlossen.

Als möglicherweise vorkommende Reptilienart ist die Blindschleiche herauszustellen. In der faunistischen Untersuchung konnten östlich und südlich Blindschleichen erfasst

werden (NWP Planungsgesellschaft mbH, 2021). Alle Fundpunkte liegen jedoch westlich der Bahntrasse, weshalb ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches als unwahrscheinlich angesehen werden kann.

■ Wirbellose Tiere

Wirbellose Tiere sind in durchschnittlicher Häufigkeit im Gebiet zu erwarten. Aufgrund der überwiegend innerstädtischen Nutzung des Plangebiets ist die wirbellose Fauna im Plangebiet eher artenarm ausgeprägt; daher sind keine seltenen Arten zu erwarten.

Dennoch finden insbesondere Heuschrecken auf den Grünlandflächen und den Waldrändern mit grasreichen Hochstaudenbeständen kleinräumig gute Lebensbedingungen vor. Im Umfeld der Gewässerflächen ist zudem mit einem hohen Vorkommen von Libellenarten, wie z. B. Prachtlibellen-Arten, Binsenjungfern oder Hufeisen-Azurjungfer zu rechnen.

■ Fische

Erfassungsdaten von in den Gewässern im Plangebiet vorkommenden Fischarten liegen nicht vor. Für die Quadranten im Umfeld der Planung sind gemäß NLWKN (2011) keine Vorkommen angegeben. Ein Vorkommen weiterer, häufiger Fischarten ist anzunehmen.

4.1.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. anzunehmende Arteninventar entspricht dem für diese Lebensraumzusammensetzung zu erwartenden Tierartenspektrum. Die umliegenden Feldgehölze und vorhandenen Wege stellen hierbei wichtige Habitatbestandteile von Fledermausarten dar. Eine überdurchschnittliche Anzahl von Brutvögeln ist aufgrund der vorhandenen, überwiegend innerstädtischen Nutzung und den Störungen durch Verkehr und Gewerbe nicht anzunehmen. Vorkommen von Amphibienarten sind im UG, nicht aber innerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Insgesamt ist dem Schutzgut Tiere eine **geringe** Wertigkeit zuzusprechen.

4.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens wird die hier vorliegende Vorentwurfsfassung des Umweltberichtes fortgeschrieben. Erst nach Abschluss der Bestandserfassung und Einarbeiten der geplanten Festsetzungen kann eine gesicherte Bewertung möglicher Eingriffe erfolgen.

4.1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei dem Schutzgut Tiere ist aufgrund unterschiedlicher Einflüsse, insbesondere der innerstädtischen Lage von keiner Verbesserung auszugehen. Die Bestandssituation wird entweder gleichbleiben oder sich verschlechtern.

4.2 Pflanzen

Beim Schutzgut Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für das Schutzgut. Daraus abgeleitet ist also vor allem die Biotopfunktion zu berücksichtigen.

4.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Eine Biotoptypenkartierung entsprechend des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen in Verbindung mit dem Osnabrücker Kompensationsmodell von 2016 steht noch aus und wird im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingearbeitet.



Abbildung 5 Luftbild des Geltungsbereiches sowie des 100-m-UG

Der Geltungsbereich ist überwiegend durch gemischte Bebauung geprägt. Verkehrswege in Form von der Eisenbahn und Straßen nehmen ebenfalls einen großen Teil des UG ein. Im Norden schließt sich ein Friedhof an den Geltungsbereich an, nach Osten und Süden verstärkt Wohn- sowie gemischte Bebauung das innerstädtische Bild. Nach Westen schließen sich angrenzend zur Bahntrasse Wald- und Freiflächen an den Geltungsbereich an.

4.2.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Mit Durchführung der Biotoptypenkartierung erfolgt die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Erst nach Abschluss der Bestandserfassung und Einarbeiten der geplanten Festsetzungen kann eine gesicherte Bewertung möglicher Eingriffe erfolgen.

4.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich an der derzeitigen Nutzung voraussichtlich nichts verändern, wodurch der Umweltzustand des Schutzgutes Pflanzen bestehen bleiben würde. Bei dem Schutzgut ist aufgrund unterschiedlicher Einflüsse, insbesondere auch der innerstädtischen Nutzung von einer weiteren Verschlechterung der Lebensbedingungen auszugehen.

4.3 Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ ist im BauGB dem Schutzgut „Boden“ vorangestellt. Dieser Umstand soll einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen. Demnach sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauchs geprüft und begrenzt werden.

4.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen soll gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 bundesweit auf unter 30 Hektar bzw. laut dem Integrierten Umweltprogramm 2030 auf 20 Hektar pro Tag gesenkt werden (Bundesregierung, 2021). Das bedeutet in erster Linie, dass bestehende Siedlungsflächen und Verkehrsflächen besser genutzt werden sollen. Statt des Neubaus auf der „grünen Wiese“ sind Kommunen gehalten, den

baulichen Außenbereich freizuhalten und auf verträgliche Art und Weise ihre Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) auszuschöpfen.

Nach Abschluss der Biotoptypenkartierung können die Nutzungstypen innerhalb des 100-m-Untersuchungsgebietes klassifiziert werden.

4.3.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit erfolgt nach Abschluss der Bestandserfassung.

4.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Erst nach Abschluss der Bestandserfassung kann eine gesicherte Bewertung möglicher Eingriffe erfolgen.

4.3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt, so würde sich an der derzeitigen Nutzung nichts verändern und der Umweltzustand des Schutzguts Fläche bestehen bleiben.

4.4 Boden

Boden ist das mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzte, unter Einfluss der Umweltfaktoren an der Erdoberfläche entstandene und im Ablauf der Zeit sich weiterentwickelnde Umwandlungsprodukt mineralischer und organischer Substanzen. Er steht in enger Verbindung mit der geologischen Entstehung. Sie stellt die Basis der Entwicklung der Böden und deren Eigenschaften dar.

4.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Bodengroßlandschaft der „Geestplatten und Endmoränen“. Westlich grenzt die Bodengroßlandschaft „Bördenvorland“ und östlich die der „Auen und Niederterrassen“ an.

Der zugehörige Bodentyp des Geltungsbereiches ist „Gley-Podsol“. Westlich schließt sich „Pseudogley-Braunerde“ sowie „Plaggenesch unterlagert von Pseudogley“ und östlich „Gley“ an (LBEG, 2025).

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keine schutzwürdigen Böden vor. Die westlich ins UG ragenden „Plaggenesche“ sind als „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ als schutzwürdig ausgewiesen.

Als wesentliche Vorbelastung ist die innerstädtische Nutzung herauszustellen, die eine Biotopentwicklung verhindert.

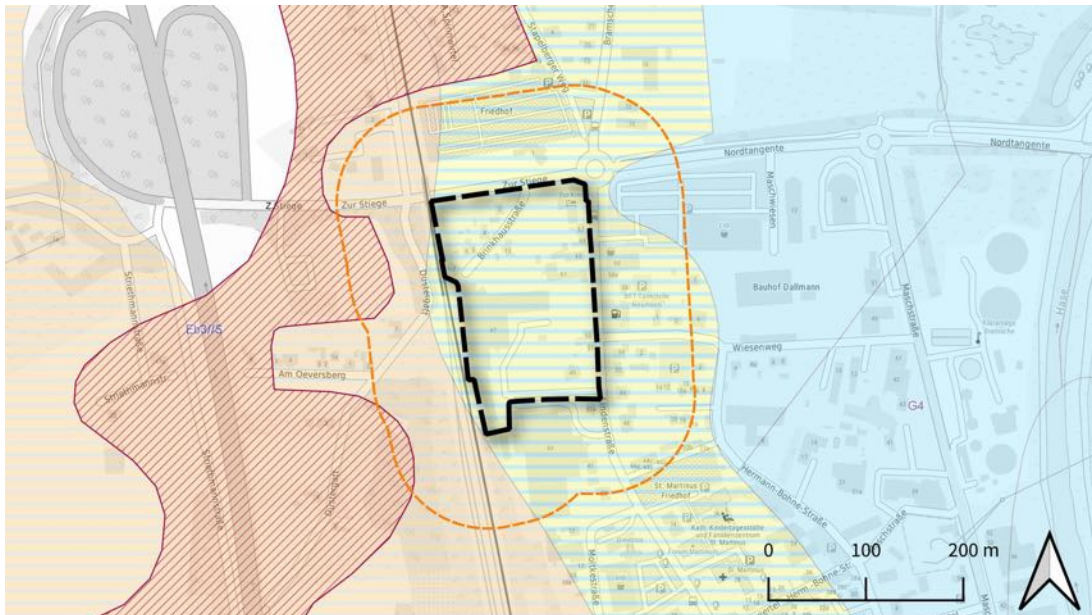


Abbildung 6 Bodentypen innerhalb des UG (orange): blau – Gley, gelb-blau gestreift – Gley-Podsol, orange-blau gestreift – Pseudogley-Braunerde, orange schraffiert – Plaggenesch unterlagert von Pseudogley

4.4.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die Bewertung des Schutzgutes Bodes erfolgt anhand der Kriterien Eigenwert, Regulations- und Speicherfunktion und Natürliche Ertragsfunktion (Köppel, et al., 2004).

Die betroffenen Bodentypen sind aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorbelastet. Im Westen des UG finden sich Böden, die aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung eine schutzwürdige Funktion übernehmen.

Demnach ist dem Schutzgut Boden innerhalb des Geltungsbereiches eine **geringe Bedeutung** zuzusprechen. Den schutzwürdigen Böden ist hingegen eine **hohe Bedeutung** zuzusprechen.

4.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich von Böden, welche aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung vorbelastet sind.

Der Bebauungsplan sieht eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes vor. Entsprechend der Vorgaben des § 1 BauGB verfolgt die Planung durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung einen sparsamen und schonenden Umgang von Grund und Boden. Daher sind die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut vergleichsweise gering.

Im Vorabzug des Bebauungsplans sind Grundflächenzahlen (GRZ) zwischen 0,3 und 0,8 angegeben. Diese unterscheiden sich von den Grundflächenzahlen des aktuell gültigen

Bebauungsplans, welcher überwiegend eine GRZ von 0,4 und im Bereich der Gewerbeflächen eine GRZ von 0,8 vorsieht.

Die geplante Flächeninanspruchnahme betrifft Böden, die nicht mehr in ihrer natürlichen Ausprägung vorliegen. Durch erfolgte Baumaßnahmen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass Bodenmodellierungen und Umschichtungen stattfanden. Die Neuversiegelungen erfolgen demnach voraussichtlich auf bereits vorbelasteten Flächen.

Dennoch kann es auch baubedingt zu Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts kommen. Für die Bauphase benötigte Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückzubauen, sodass sie nicht als neu versiegelte Flächen zu betrachten sind.

Auch im Bereich temporär genutzter Bedarfsflächen können während der Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Befahren bei hoher Bodenfeuchte können Bodenverdichtungen und damit verbundene erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Abriss?

Temporäre Inanspruchnahme von Boden wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz nicht als erheblich betrachtet.

Die prognostizierten Auswirkungen in Bezug auf die dauerhafte Neuversiegelung auf das Schutzgut Boden sind jedoch überwiegend **negativ** und somit als **erheblich** zu werten.

4.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Die Fläche würde weiterhin in ihrer derzeitigen Form genutzt. Der Umweltzustand des Schutzgutes Boden würde in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleiben.

4.5 Wasser

Grundwasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts und eine lebenswichtige Ressource für den Menschen. Das oberflächennahe Grundwasser übernimmt vielfältige Funktionen im Ökosystem: Es dient als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und fungiert als Regel- und Transportmedium im Stoff- und Wasserkreislauf. Es speist tiefere Grundwasserleiter und Oberflächengewässer, beeinflusst die Bodenbildung und prägt Biotope und deren Vegetation.

4.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Bedeutung.

■ Oberflächengewässer

Innerhalb des UG verlaufen keine Oberflächengewässer.

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

■ Grundwasser

Die Grundwasserstufe im Geltungsbereich liegt bei GWS 5 (sehr tief). Im östlichen Teil des UG liegt diese bei GWS 3 (mittel) und im westlichen bei GWS 7 (grundwasserfern). Der Grundwasserleitertyp im östlichen Teil des UG ist ein Porengrundwasserleiter mit hoher Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine. Im westlichen UG stellt sich dieser als Grundwassergeringleiter dar.

■ Wasserrahmenrichtlinie

Der Grundwasserkörper „Hunte links Lockergestein (DEGB_DENI_36_01)“ weist einen guten mengenmäßigen und einen schlechten chemischen Zustand auf.

Der Geltungsbereich überlagert sich mit dem Einzugsgebiet „Hase, Mittellauf Typ 15“ (02090). Der chemische Zustand der *Hase* wird mit „nicht gut“ angegeben. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ angegeben. Der Wasserkörperstatus wird als „erheblich verändert“ bewertet, als Grund wird die Landwirtschaft, insbesondere die Landentwässerung, angegeben.

4.5.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser dienen für das Grundwasser u. a. die Ausweisung von Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate, Trinkwasserschutz-zonen oder grundwasserbeeinflusste Standorte. Für das Oberflächenwasser können zur Bewertung Durchlässigkeit, Naturnähe, Überschwemmungsgebiete (mit Dauervegetation), Sümpfe und Moore herangezogen werden. Die Nährstoffbelastung kann für beide Punkte herangezogen werden.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser wird mit **gering** gewertet.

4.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Mit den Planungen sind dauerhafte Neuversiegelung verbunden und somit der dauerhafte Verlust von biologisch aktiver Bodenfilterfläche für die temporäre Speicherung und Aufarbeitung des auftreffenden Niederschlagswassers. Da die Versiegelung auf bereits vorbelasteten Flächen geplant ist, ist mit einer nur minimal veränderten Grundwasserneubildung zu rechnen.

Die Versiegelungen werden hierbei auf ein notwendiges Maß reduziert. Mit einer ein-griffserheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die prognostizierten (sehr kleinräumigen) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit **neutralen** Auswirkungen verbunden und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen ist nicht von wesentlichen Änderungen des Wasserhaushalts (Grundwasseranreicherung, Oberflächenwasserabfluss, Retention) auszugehen.

4.6 Luft und Klima

Das Klima ist eine komplexe ökologische Nutzungsgrundlage, die auf alle übrigen Landschaftspotentiale einen mehr oder weniger starken Einfluss ausübt und auf die sich viele, äußerst unterschiedliche Nutzungsansprüche richten. Aufgrund der vergleichbaren Empfindlichkeiten der beiden Schutzgüter Klima und Luft werden sie zusammen in einem Kapitel betrachtet.

4.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine detaillierten Erhebungen bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft vor. Daher lassen sich zu den klimatischen Bedingungen nur allgemeine qualitative Aussagen treffen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (Landkreis Osnabrück, 2023) werden keine relevanten Kaltluftleitbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete aufgeführt.

Die Stadt Bramsche liegt in der gemäßigten Klimazone Niedersachsens. Die Lufttemperatur liegt im Mittel bei 10,1°C. Niederschläge liegen mit 800 mm im deutschen Durchschnitt.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Ausprägung der Vegetation.

Schadstoffe werden überwiegend in Bereichen mit dichter Vegetationsdecke (z. B. Wäldern) gefiltert, wobei diese Bereiche gleichzeitig die größte Bedeutung für die Frischluftentstehung aufweisen. Die Produktion von Kaltluft findet überwiegend auf

Freiflächen wie Grünland oder Brachen statt. Für einen nachhaltigen Luftaustausch bedarf es einer gewissen Reliefenergie sowie einem barrierefreien Gelände.

Die westlich angrenzenden Gehölze sind daher als Quelle der Frischluftentstehung von Bedeutung.

Die umliegenden Siedlungsbereiche führen jedoch zu erheblichen Vorbelastungen bezüglich der kleinklimatischen Verhältnisse im Bereich des UG. Dazu gehören insbesondere eine starke Aufheizung, ausgeprägte Temperaturamplituden mit deutlicher nächtlicher Abkühlung, Windfeldveränderungen sowie erhöhtem Staubabrieb. Das Siedlungsklima wird durch den hohen Versiegelungsgrad und die Wärmeemissionen der Gebäude negativ beeinflusst.

4.6.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion eines Raumes stellen Bewertungskriterien für Klima und Luft dar. Aus den bestehenden Luftaustauschbahnen, Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie immissionsschutzwirksamen Bereichen lassen sich die Bedeutungen für die Schutzgüter herleiten.

Dem Untersuchungsgebiet kommt in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine **geringe Bedeutung** zu.

4.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Da innerhalb des Geltungsbereiches bereits versiegelte Flächen vorherrschen, ist nicht davon auszugehen, dass weitere negative Auswirkungen durch eine erneute Bebauung zu erwarten sind.

Aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen sind die betriebsbedingten Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit als gering einzustufen.

Die prognostizierten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei dem zu erwartenden Klimawandel wird sich die bioklimatische Situation für den Menschen, aber auch die klimatische Situation für alle anderen Lebewesen (Pflanzen und Tiere) verändern mit einer Zunahme von Wetterextremen, längeren Trockenzeiten und erhöhten Niederschlägen bei Unwettersituationen.

4.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft bezieht sich auf die natürlichen und kulturellen Gegebenheiten eines geografischen Raumes, die für die menschliche Wahrnehmung und Nutzung von Bedeutung sind. Es umfasst die visuelle und ästhetische Qualität der Umgebung, die Vielfalt der Lebensräume sowie die landschaftliche Eigenart und Schönheit.

4.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Das UG liegt innerhalb der atlantisch geprägten Naturräumlichen Haupteinheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ (Nr. 4). Westlich schließt sich die Region des „Weser- und Weser-Leineberglandes“ (Nr. 8) an.

Landschaftsbildeinheiten

Für den gesamten Landkreis Osnabrück wurde im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2004) im Jahr 2013 eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes in Form eines Fachbeitrags Landschaftsbild durchgeführt (v. Dressler, 2012).

Hierfür wurde das Kreisgebiet in 12 Landschaftsbildräume eingeteilt. Die Gliederung ist stark angelehnt an die naturräumliche Gliederung, berücksichtigt jedoch auch Unterschiede in der Flächennutzung und der Topographie. Städte und Ortschaften mit einer Größe über 30 ha wurden als Siedlungsräume dargestellt, die für das Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben nicht weiter betrachtet werden.

Die abschließende Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt nach einem fünfstufigen Bewertungsrahmen von I (sehr gering) bis V (sehr hoch).

Das definierte Untersuchungsgebiet liegt überwiegend in einem als „Siedlung“ definierten Raum. Damit wird das Landschaftsbild des Geltungsbereiches mit **sehr gering** bewertet. Westlich ragt kleinflächig der Landschaftsbildraum „Osnabrücker Hügelland“ (Nr. 8.1) und östlich der Landschaftsbildraum „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“ (Nr. 5.1) mit der Bewertung **hoch** ins UG (Abbildung 7).

Für eine Erläuterung der einzelnen Landschaftsbildeinheiten sei an dieser Stelle auf den „Fachbeitrag Landschaftsbild“ zum RROP des Landkreises Osnabrück (von Dressler, 2012) verwiesen.



Abbildung 7 Landschaftsbildeinheiten innerhalb des UG (orange)

4.7.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Dem größten Anteil der Landschaftsbildeinheiten im UG kann eine sehr geringe Wertigkeit zugesprochen werden (Abbildung 7).

Im UG überwiegt durch den Siedlungsraum eine Landschaftsbildeinheit sehr geringer Bedeutung, somit wird dem Landschaftsbild insgesamt eine **geringe Wertigkeit** zugesprochen.

4.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Auf innerstädtischen Flächen kommt es regelmäßig zu Veränderungen des Ortsbildes unter anderem auch durch Pflege- bzw. Fällarbeiten. Der Betrachter ist solche Veränderungen gewohnt. Zudem ist das Landschaftsbild bereits durch die Bebauung und die stark frequentierten Straßen in der Umgebung des Geltungsbereiches im Bestand beeinträchtigt. Die neu geplanten Gebäude aus dem städtebaulichen Entwurf werden den landschaftsästhetischen Eindruck in der direkten Umgebung nicht negativ verändern. Vielmehr stellt die Aufstellung des B-Plan Nr. 207 eine städtebauliche Neuordnung dar, welche sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken sollte.

Die prognostizierten großräumigen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit **neutralen bis positiven** Auswirkungen verbunden und daher als **nicht erheblich** einzustufen.

4.7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Die bestehenden Gebäude würden erhalten bleiben, könnten aber im Rahmen des aktuell geltenden B-Plans auch abgerissen und neu gebaut werden.

4.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist die Summe der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, der Vielfalt der Lebensräume und der genetischen Vielfalt an einem betrachteten Standort. Ferner zählt hierzu auch die Vielfalt an Funktionen, die Arten innerhalb der Ökosysteme füreinander erfüllen und über die sie in Wechselwirkung stehen. Bezüglich der genetischen Variationen sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich, bestehende Biotopverbundsysteme begünstigen jedoch die genetische Vielfalt in einem Gebiet. Im Vordergrund bei der Schutzgutbetrachtung steht daher vielmehr die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten.

4.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Da die Bestandsaufnahme und Bewertung der Arten bzw. Biotoptypen (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2) noch nicht abgeschlossen ist, kann eine Beschreibung und Bewertung der biologischen Vielfalt noch nicht vorgenommen werden. Aufgrund des Untersuchungsrahmens wird dort lediglich ein Anteil der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten behandelt. Das UG beheimatet darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Arten, zu denen nur begrenzte oder keine Informationen zur Verfügung stehen.

Um zu einer Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt zu kommen, sind Schlussfolgerungen auf Basis der vorhandenen Informationen möglich. Dabei sind insbesondere Vorkommen bestandsgefährdeter Biotoptypen sowie bestandsgefährdeter Arten zu berücksichtigen. So führt ein vorhabenbedingter Verlust seltener Biotoptypen im UG mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu einem Verlust von Arten im UG als ein Verlust häufig vorkommender Biotoptypen. Durch diesen Bewertungsansatz ist eine hinreichende und fachlich nachvollziehbare Berücksichtigung der biologischen Vielfalt gewährleistet.

Eine Beschreibung des Untersuchungsraumes und der prägenden Biotoptypen und Strukturen erfolgt im Anschluss an die Biotopkartierung und wird im weiteren Verfahrensablauf ergänzt.

4.8.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Eine Bewertung des Schutzgutes erfolgt dementsprechend im weiteren Planverfahren.

4.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Auch die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4.8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Es würden sich keine Veränderungen zum Ist-Zustand ergeben.

4.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei diesem Schutzgut steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des einzelnen Menschen sowie der Bevölkerung insgesamt im Vordergrund. Die relevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Bevölkerung, Wohnen und Immissionsschutz sowie (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

4.9.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Wohnqualität und das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) sowie auch die Erholungsfunktionen (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die visuellen Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Landschaft dargestellt.

■ Bevölkerung, Wohnen und Immissionsschutz

Die Stadt Bramsche hat nach Angaben des Statistikportals des Bundes und der Länder 29.051 Einwohner (Stand: 01.06.2025). Das Stadtgebiet weist eine Fläche von ca. 183 km² auf, sodass sich die Einwohnerdichte rechnerisch auf etwa 158 Einwohner je km² beläuft (Statistikportal, 2025).

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um einen innerstädtischen Bereich zwischen den Straßen *Zur Stiege* im Norden und *Lindenstraße* im Osten. Weiterhin wird das Gebiet westlich durch die Bahntrasse eingefasst. Entlang der Verkehrswege besteht eine erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung (RP Schalltechnik, 2025).

■ Erholung

Das Plangebiet liegt innerstädtisch und hat daher lediglich einen geringen Wert für Erholung. An den Geltungsbereich grenzt westlich sowie nordöstlich der Naturpark „nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ an.

Wanderwege finden sich zwar nicht im UG, aber einige Radwege führen entlang der *Lindenstraße* und teils auch entlang der Straße *Zur Stiege*. Hierbei handelt es sich um die Wege „TERRA.trail 2 – zwischen Mittelgebirge und Flachland“, „BR 1 – Felder und Wiesen Bramsche“ sowie „Rundtour im Osnabrücker Land“, wovon die ersten beiden Routen

auch offiziell durch die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH ausgewiesen sind.

■ Bestehende Vorbelastungen

Als Vorbelastung für das Schutzgut sind die an den Geltungsbereich angrenzenden Verkehrswege zu nennen. Diese führen zu Lärmemissionen in der Umgebung und stellen somit eine erhebliche Vorbelastung im UG dar. Mit Lärmimmissionen von überwiegend > 65 dB(A) kommt es tagsüber innerhalb des Geltungsbereiches zu Überschreitungen der Grenz- bzw. Richtwerte für Lärmimmissionen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Auch die Grenzwerte in der Nacht von 50 dB(A) werden überschritten (Abbildung 8).

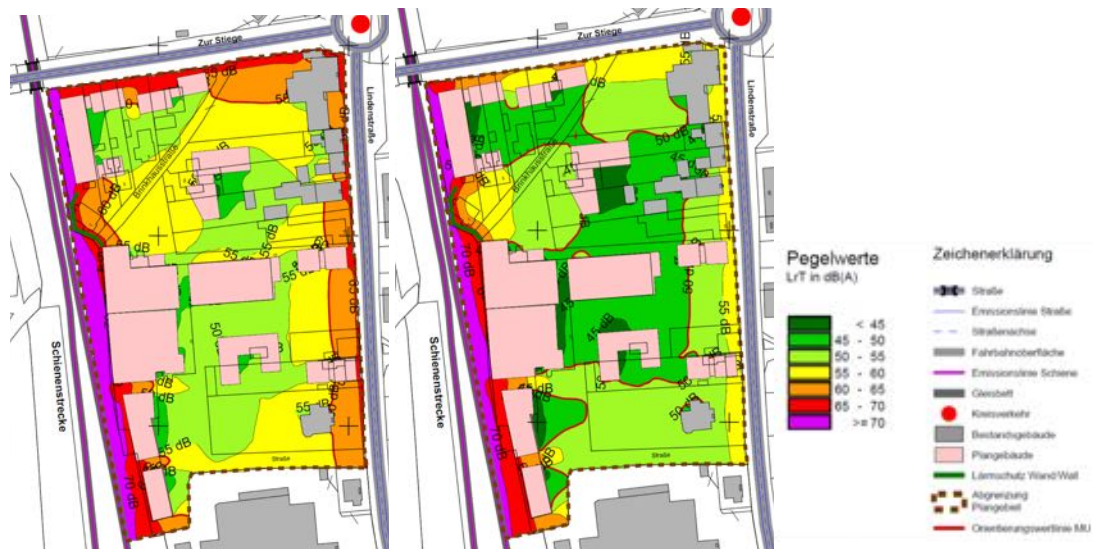


Abbildung 8 Ergebnisse der Lärmkartierung von 2025 für Straße und Schiene. Isophonenkarte Tag (links) und Nacht (rechts) (RP Schalltechnik, 2025)

4.9.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Alle Flächen mit Wohnnutzungen haben generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit). Hierbei sind nicht nur die bestehenden Wohnnutzungen zu berücksichtigen, sondern auch baurechtlich festgesetzte (ggf. noch nicht bebaute) Wohngebietsflächen sowie die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausgewiesenen Wohnbauflächen.

Dem Geltungsbereich sowie dem UG kann in Bezug auf die Wohnqualität eine **mittlere Bedeutung** zugesprochen werden, da sich der Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe zu mehreren Verkehrswegen befindet und somit erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Erholungsinfrastrukturen und touristische Sehenswürdigkeiten kommen im UG nur in Form von Radwegen vor. In Bezug auf die Erholungsnutzung kann dem UG daher nur eine **geringe Bedeutung** zugesprochen werden.

4.9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eine Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4.9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Für den Menschen können Luft- und Lärmbelastungen insbesondere aus dem Verkehr zu zunehmenden Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsqualität in der näheren und weiteren Umgebung führen. Auch eine Verschlechterung der bioklimatischen Situation kann nicht ausgeschlossen werden.

4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugnis menschlichen Handelns einen gesellschaftlichen Wert, denn sie geben Aufschluss über das Leben früherer, hier lebender Menschen.

4.10.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Zu diesem Schutzgut zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Baudenkmale oder archäologische Fundstellen sind in der Regel nicht wiederherstellbar und verschwinden bei ihrer Entfernung dauerhaft.

Entsprechend der Darstellung im Denkmalatlas Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 2025) befinden sich keine Denkmale im weiteren Umfeld. Auch werden keine Naturdenkmale dargestellt.

4.10.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Demnach ist dem Untersuchungsgebiet eine **geringe Bedeutung** in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zuzusprechen.

4.10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Es ist nicht erkennbar, dass die neuen Gebäude oder die städtebauliche Neuordnung des Gebietes zu einer Überprägung von Denkmälern führen wird.

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Das Areal würde in seiner derzeitigen Form erhalten bleiben.

4.11 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Nach Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die genannten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungsgefüge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Zusammenhänge einbeziehen, können allerdings in einem Umweltbericht nicht erarbeitet werden. Dies wird in der Rechtsprechung als unangemessen und nicht zumutbar angesehen (Köppel, et al., 2004).

Die allgemeinen Wechselbeziehungen wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden.

Die folgende Tabelle 4 listet schutzgutbezogen mögliche Wechselwirkungen auf, die im Rahmen der vorausgegangenen Bestandserfassung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden.

Tabelle 4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an SPORBECK et al, 1997)

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Mensch, menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Wohnumfeldfunktion • Gesundheit • Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Gesundheit von klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen, • Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage, • Abhängigkeit der Wohnumfeldfunktion vom Landschafts-/Stadtbild, • Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf nachfolgend genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (z. B. Belastung durch Lärm).
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> • Biotopschutzfunktion • Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung, • Spezifische Tierarten/ Tiergruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen, • Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften, • Anthropogene Vorbelastungen von Biotopen.
Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung ökosystemarer Wechselwirkungen • Flächennutzungsqualität • Flächeninanspruchnahme bzw. Reduktion • Nutzungseffizienz 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme beeinflusst die nachhaltige Stabilität des Wirkungsgefüges der anderen betrachteten Schutzgüter

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Boden <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion • Speicher- und Reglerfunktion • Natürliche Ertragsfunktion • Boden als natur-/ kulturgeschichtliche Urkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen, • Boden als Grundlage für Biotope, • Boden als Lebensraum für die Bodentiere, • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt, • Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, • Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs, • anthropogene Vorbelastungen des Bodens.
Wasser <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserdargebotsfunktion • Grundwasserschutzfunktion • Funktion im Landschaftswasserhaushalt • Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von hydrogeologischen Verhältnissen und klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/ nutzungsbezogenen Faktoren, • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, • oberflächennahes Grundwasser bzw. Gewässerdynamik als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften, • oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung, • Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch, • Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen), • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet, • anthropogene Vorbelastungen.
Luft und Klima <ul style="list-style-type: none"> • Regional- und Geländeklima • klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion • lufthygienische Belastungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung bzw. lufthygienische Situation für den Menschen, • Geländeklima als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt, • Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion von Relief, Vegetation/ Nutzung und größeren Wasserflächen Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich, • anthropogene Vorbelastungen, • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion, • Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch.
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildfunktion • natürliche Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer, • Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere, • Anthropogene Vorbelastungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelemente • Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe als Indikator für die Erholungsfunktion einer Landschaft, • Anthropogene Vorbelastungen bzw. Ursprung

4.12 Zusammenfassung der Bestandsaufnahme sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick der Empfindlichkeiten einzelner Schutzgüter im UG. Darüber hinaus wird die Schwere der prognostizierten Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 5 Tabellarische Zusammenfassung der relevanten Funktionen und Strukturen

Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	Entwicklung bei Nichtdurchführung
Tiere	gering	Beurteilung im weiteren Verfahren	Keine Änderung
Pflanzen		Beurteilung im weiteren Verfahren	Keine Änderung
Fläche		Beurteilung im weiteren Verfahren	Keine Änderung
Boden	gering – hoch	Beurteilung im weiteren Verfahren	Keine Änderung
Wasser	gering	Beurteilung im weiteren Verfahren	Keine Änderung
Luft und Klima	gering	neutral	Keine Änderung
Landschaft	gering	neutral	Keine Änderung
Biologische Vielfalt		Beurteilung im weiteren Verfahren	Keine Änderung
Menschen, menschliche Gesundheit	gering - mittel	Beurteilung im weiteren Verfahren	Keine Änderung
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	neutral	Keine Änderung

4.13 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches oder des UG. Demnach gibt es keine Auswirkungen auf ein solches Gebiet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich 1,5 km vom Vorhabengebiet entfernt.

5

Gliederung des Umweltberichtes im weiteren Verfahren

Die Entwurfsfassung des Umweltberichtes wird nach der folgenden Gliederung aufgebaut. Die im Vorentwurf fehlenden Angaben werden im weiteren Bauleitplanverfahren hinzugefügt, der Umweltbericht wird fortgeschrieben.

- 5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**
 - 5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - 5.2 Ermittlung der Eingriffsintensität
 - 5.3 Kompensationsmaßnahmen
 - 5.4 Zusammenfassende Maßnahmenübersicht
- 6 In Betracht kommende Planungsalternativen**
- 7 Zusätzliche Angaben**
 - 7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
 - 7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen
 - 7.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**
- 9 Literatur- und Quellenangaben**

In dem nachfolgenden Kapitel 6 der vorliegenden Vorentwurfsfassung des Umweltberichtes wird die vorgesehene Methodik zur Ermittlung der Eingriffsintensität erläutert.

6

Geplante Methodik zur Ermittlung der Eingriffsintensität

Die Ermittlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Konzeption von Ausgleich und Ersatz erfolgt auf Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreis Osnabrück, 2016). Dieses Bewertungsmodell berücksichtigt bereits die Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, sodass eine separate Bilanzierung für die Bodenbeeinträchtigung und ein zusätzlicher Kompensationsbedarf nicht erforderlich sind.

Das Kompensationsmodell beinhaltet ein zur Ermittlung der Lebensraumfunktion vor und nach dem Eingriff formalisiertes, numerisches Wertverfahren, das dem quantitativen rechnerischen Nachweis der Kompensation dient. Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sind die Ausgangssituation der vom Eingriff betroffenen Flächen und der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffs zu erfassen.

7

Literatur- und Quellenangaben

- Bundesregierung, 2021. *Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021*, Berlin: s.n.
- Köppel, J., Peters, W. & Wende, W., 2004. *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart: Ulmer.
- Kaiser, T., 2013. Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 45(3), pp. 89-94.
- Krüger, T. J. L. S. P. & H. Z., 2014. *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. s.l.:Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 48.
- Landkreis Osnabrück, 2016. *Osnabrücker Kompensationsmodell*. Osnabrück: s.n.
- Landkreis Osnabrück, 2023. *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Herford: s.n.
- LBEG, 2025. *NIBIS Kartenserver*. [Online] Available at: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> [Zugriff am 10 Oktober 2025].
- NABU Niedersachsen, 2024. *Batmap - Fledermaus Informationssystem*. [Online] Available at: <https://www.batmap.de/web/start/karte#resultanchor> [Zugriff am 26 01 2025].
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 2025. *Denkmalatlas Niedersachsen*. [Online] Available at: <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas?#28755@8.38501/52.34417r0@EPSG:25832> [Zugriff am 16 April 2025].
- NLWKN, 2011. *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. [Online] Available at: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html> [Zugriff am 2024].
- NWP Planungsgesellschaft mbH, 2021. *Faunistisches Gutachten "Bahnhofsumfeld" Stadt Bramsche - Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Heuschrecken*, Oldenburg: s.n.
- RP Schalltechnik, 2025. *Fachbeitrag Schallschutz - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 207 "Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld - Lindenquartier" (Verkehrslärm)*, Osnabrück: s.n.
- stadtlandschaft; Droste, Droste & Urban Architekten BDA, 2023. *Gesamtkonzept Städtebauliche Rahmenplanung Bramsche - Bahnhofsumfeld*, Hannover, Oldenburg: s.n.

Statistikportal, 2025. *Statistische Ämter des Bundes und der Länder - gemeinsames Statistikportal*. [Online] Available at: <https://www.statistikportal.de/de/gemeindeverzeichnis/03459014> [Zugriff am 7 Oktober 2025].

v. Dressler, D., 2012. *Fachbeitrag Landschaftsbild - Teil A, Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 - Teilfortschreibung Energie 2013*, Osnabrück: unveröffentlicht.

von Drachenfels, O., 2021. *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Hannover: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.



Anlage 1 zum

**Umweltbericht B-Plan Nr. 207 „Sanierungsgebiet
Bahnhofsumfeld/Lindenquartier“ – *Vorentwurf***

Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Folgende Zielaussagen wurden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt:

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	
BlmSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.)
DIN 18005	<ul style="list-style-type: none"> • Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG, Industrie- und Gewerbelärm).
BauNVO	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Maß der baulichen Nutzung.
NBauO	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. • Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen. Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. • Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. • Von technischen Bauteilen und ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen [...] dürfen, auch für Nachbarn, keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch Geräusche, Erschütterungen oder Schwingungen ausgehen. • Bauliche Anlagen müssen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
NWaldLG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion).
TA Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG, Industrie- und Gewerbelärm).
TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG zur Luftreinhaltung).
Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	
BNatSchG/ NNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. • Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen.
BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

NWaldLG	<ul style="list-style-type: none"> Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion)
BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Tiere und Pflanzen, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
FFH-Richtlinie sowie VS-RL	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“.
NBauO	<ul style="list-style-type: none"> Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. Bauliche Anlagen müssen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Schutzgüter Fläche und Boden

BBodSchG inkl. BBodSchV	<ul style="list-style-type: none"> Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz des Bodens, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
NNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB); außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Kennzeichnung von belasteten Böden etc.
NBauO	<ul style="list-style-type: none"> Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.
BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
NWaldLG	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion).

Schutzgut Wasser

WHG	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Wassers, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung etc. bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.
NBauO	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.
NWG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
WRRL	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung einer langfristigen Verschlechterung von Güte und Menge des Süßwassers. Ziele sind die nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der Süßwasserressourcen. • Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Schutzgüter Luft und Klima

BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Festsetzungsmöglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 BauGB
BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Atmosphäre, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung). Enthält Berechnungsvorschriften für wesentliche Luftschadstoffe.
NNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
NBauO	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.
BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
NWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion).
Niedersächsisches Klimagesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourceneffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Schutzgut Landschaft

BauGB/NBauO

- Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (§ 35 BauGB Abs. 1, Satz 3).

BNatSchG/ NNatSchG

- Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

BWaldG

- Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

NWaldG

- Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion).
-

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

BauGB/NBauO

- Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

BNatSchG/ NNatSchG

- Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

DSchG ND

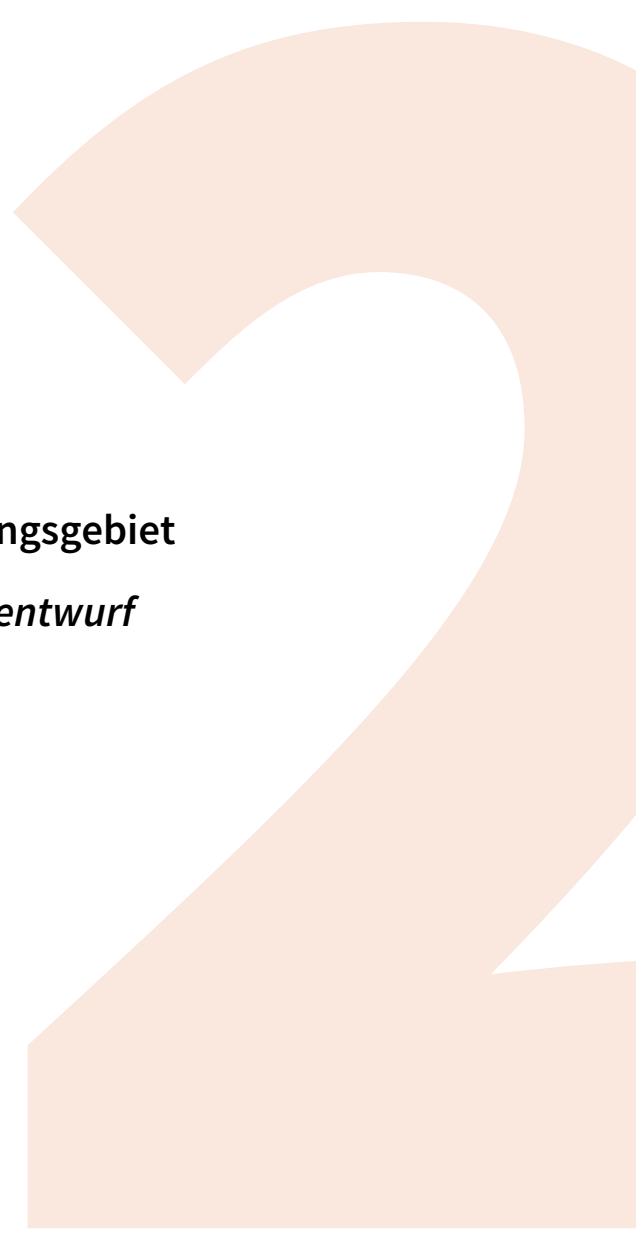
- Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Anlage 2 zum

Umweltbericht B-Plan Nr. 207 „Sanierungsgebiet

Bahnhofsumfeld/Lindenquartier“ – *Vorentwurf*

Kriterien der schutzgutbezogenen Bewertung



■ Übersicht der schutzgutbezogenen Bewertung

Schutzgut	Wertträger	Indikatoren
Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung/ Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, • Bedeutung/ Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen, • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsdarstellung gemäß FNP • erholungsrelevante Infrastruktur, • Siedlungsnähe, • Lärmimmissionen, Richt-/ Grenzwerte.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnähe, • Vorkommen gefährdeter Arten (Pflanzen und Tiere), • Seltenheit bzw. Gefährdung des Biotoptyps • Vielfalt von Pflanzen und Tierarten, • Biotopwert, • Dauer der Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft des Biotoptyps, • Wiederherstellbarkeit der abiotischen Standortbedingungen, • Biotopverbund. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen, • Schutzstatus und Gefährdungsgrad, potenziell vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes, • Schutzgebiete.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Natürlichkeit bzw. Zerschneidungsgrad, • Zuschnitt des Untersuchungsgebietes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Überbauung bzw. Versiegelungsgrad, • Naturnähe, • Biotopverbund, • Freiraumfunktionen, • Tabuflächen (Schutzgebieten).
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonders hoher Erfüllung von Funktionen nach BBodSchG (Schutzwürdige Böden; Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte), hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung Bodenkarte zu schutzwürdigen Böden, • Berücksichtigung von Altlasten.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Abflussbildung und Wasserhaushalt, • Gewässerstrukturgüte, • Gewässerbelastung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete, • Grundwasserflurabstände, • Überschwemmungsgebiet.
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftleitbahnen und Kaltluftabflüssen für den Luftaustausch, • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume), • vorhandene Immissionsschutzvorkehrungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • großflächige Freilandbereiche, • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert), • Anteil landschaftstypischer und/ oder gestalterisch wertvoller Elemente sowie Nutzungs- und Strukturvielfalt, • Visuelle Ungestörtheit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten, • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von Kulturlandschaftsräumen, Kulturgütern, Denkmälern und sonstigen Sachgütern. 	<ul style="list-style-type: none"> • archäologische Fundstellen, • Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmal.